



### Inhalt:

- 161** Neubau eines Freischwimmbades in Eichstätt durch die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs GmbH  
hier: Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 4 Satz 3 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- 162** Wasserrecht  
Altmühl – Gewässer I. Ordnung –; Ökologischer Ausbau „Sperberslohe“ bei Eichstätt; Planfeststellungsbeschluss vom 14.07.2008  
hier: Öffentliche Auslegung des festgestellten Plans und der dazugehörigen Unterlagen
- 163** Erdgaspreise zum 01.10.2008 (Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH (SWE))
- 164** Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 161** **Neubau eines Freischwimmbades in Eichstätt durch die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs GmbH**  
**hier: Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 4 Satz 3 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Große Kreisstadt Eichstätt hat der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs GmbH, Gundekarstraße 2, Eichstätt, mit Bescheid vom 25.07.2008, Az. 6024-12-41/08, die Baugenehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Die Nachbarn können bei der Großen Kreisstadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer 204 die Akten des Baugenehmigungsverfahrens einsehen. Für die Nachbarn gilt folgende

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München oder Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt

Eichstätt, 31.07.2008

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

- 162** **Wasserrecht**  
**Altmühl – Gewässer I. Ordnung –**  
**Ökologischer Ausbau „Sperberslohe“ bei Eichstätt**  
**Planfeststellungsbeschluss vom 14.07.2008**  
**hier: Öffentliche Auslegung des festgestellten Plans**  
**und der dazugehörigen Unterlagen**

#### Bekanntmachung

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beabsichtigt die Reaktivierung einer ehemaligen Mänderschleife der Altmühl in der Sperberslohe zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Flusses. Mittels Laufverlängerung, Herstellung bzw. Aktivierung eines unverbauten Gewässerabschnittes mit weitgehend natürlicher Gewässerdynamik und Entwicklung standorttypischer Feuchtlebensräume im Bereich der Aue innerhalb der neuen Flussschleife („Insel“) wird hier die biologischen Selbstreinigungskräfte des Gewässers verbessert und ein naturnaher Fließgewässerlebensraum hergestellt. Darüber hinaus verbessert die Maßnahme die Hochwasserretention in der Aue und ist somit ein Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Das Landratsamt Eichstätt hat mit Bescheid vom 14.07.2008, Az. 53-640-00/2PfStEIAltm- Sperb, den Plan des Freistaats Bayern - vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt - vom 24.11.2006 mit der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 21.03.2007 erstellt von ÖKOKART München festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1 Übersichtslageplan	M 1 : 25000 – 24.11.2006
1 Maßnahmenplan	M 1 : 2500 – 24.11.2006
1 Plan Profile	M 1 : 500/50 – 24.11.2006
1 Plan Längsschnitte	M 1 : 500/50 – 24.11.2006
1 Grunderwerbsplan	M 1 : 2500 - 24.11.2006
1 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	vom 21. März 2007

Diese Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides und tragen den Planfeststellungs-vermerk des Landratsamts Eichstätt vom 14.07.2008.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Anlagen werden bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11, im Stadtbauamt, II. Stock im Stadtbauamt, Zi.-Nr. 206, in der Zeit vom

**Montag, 18. August bis einschließlich 10. September 2008**

während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Eichstätt, den 11.08.2008  
 Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

**Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH (SWE)**

**163 Erdgaspreise zum 01.10.2008**

Ab 01.10.2008 gelten für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH (SWE) folgende Grundversorgungstarife (GVT) bzw. Tarife BASIS I, II, III.

**Erdgas-Grundversorgungstarif**

(Allgemeiner Preis - GVT) - Tarifsystem BASIS I, II, III

	Netto	Brutto
<b>GVT I/BASIS I</b> (bis 1.581 kWh/Jahr)		
- Arbeitspreis	10,56 ct/kWh H <sub>s,n</sub>	<b>12,57 ct/kWh H<sub>s,n</sub></b>
- Monatlicher Grundpreis	1,85 €	<b>2,20 €</b>
<b>GVT II/BASIS II</b> (ab 1.582 kWh/Jahr)		
- Arbeitspreis	7,41 ct/kWh H <sub>s,n</sub>	<b>8,82 ct/kWh H<sub>s,n</sub></b>
- Monatlicher Grundpreis	6,00 €	<b>7,14 €</b>
<b>GVT III/BASIS III</b> (ab 9.486 kWh/Jahr)		
- Arbeitspreis	6,36 ct/kWh H <sub>s,n</sub>	<b>7,57 ct/kWh H<sub>s,n</sub></b>
- Monatlicher Grundpreis	14,30 €	<b>17,02 €</b>

Der GVT/die Erdgas-BASIS-Tarife gelten bis zu einer maximalen Nennwärmeleistung von 150 kW.

**Ihr Vorteil:**

Innerhalb des dreistufigen Tarifes rechnen die SWE am Jahresende automatisch die günstigste Preisvariante ab - egal, wie viel Sie verbrauchen (Bestabrechnung).

**Erläuterungen:**

- **Konzessionsabgabe**  
 Die Energiepreise enthalten eine Konzessionsabgabe, die an die Städte und Gemeinden abgeführt wird. Die Konzessionsabgaben-Höchstsätze richten sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992. Soweit mit der Kommune anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden, genießen diese Vorrang.
- **Erdgassteuer**  
 Die Energiepreise enthalten die gesetzlich festgelegte Erdgassteuer in Höhe von netto 0,55 ct/kWh H<sub>s,n</sub> (Stand 01.01.2003). Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 Stromsteuergesetz unterliegen nach § 54 Abs. 1 Energiesteuergesetz einem ermäßigten Steuersatz; soweit

das Erdgas zu betrieblichen Zwecken verheizt oder in begünstigten Anlagen nach § 3 Energiesteuergesetz verwendet wird.

Für Erdgasmengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften unversteuert oder mit einem ermäßigten Steuersatz verwendet werden können, kann die Erstattung der gezahlten Erdgassteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden.

- **Umsatzsteuer**

Bei den Preisen einschließlich Konzessionsabgabe, Erdgassteuer und Netznutzung handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Rechnungsstellung erfolgt wie bisher zu Nettopreisen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 19 % - Stand 01.01.2007).

- **Sonstiges**

Die Erdgaslieferung erfolgt nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung" vom 26.10.2006 - Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Die Abrechnung bzw. Aufteilung des Gasverbrauches vor und nach dem Änderungsstichtag erfolgt nach § 12 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Für die Abrechnung des Erdgasverbrauches gelten im Übrigen die "Grundsätze zur Abrechnung des Erdgasverbrauchs im Netzgebiet der SWE" (Stand: 03/07).

**Hinweis:**

Für Kunden ab einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden und einer Nennwärmeleistung von bis zu 150 kW bieten die SWE im Rahmen eines Sondervertrages das Preismodell EXTRA an, das gegenüber dem Grundversorgungstarif mit weiteren Preisvorteilen verbunden ist. Wir beraten Sie hierzu gerne persönlich.

Eichstätt, August 2008  
 STADTWERKE EICHSTÄTT  
 Versorgungs-GmbH  
 Internet: [www.stadtwerke-eichstaett.de](http://www.stadtwerke-eichstaett.de)

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura**

**164 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

**I.**

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	104.900 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.850 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Betriebsmittelumlage

Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 28.07.2008 Nr. 161/941 rechtsaufsichtlich geprüft.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 7, Pfahlstraße 17, 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 01.08.2008

gez. Hans M a y e r , 1. Vorsitzender